



***Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau
im Landkreis Sigmaringen***

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), sowie des § 1 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) und der §§ 49 Abs. 2 und 53 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Präambel

Der Lauf der Donau auf der Strecke zwischen der Kreisgrenze bei Beuron und der Kreisgrenze bei Herbertingen-Hundersingen liegt in einer reizvollen Landschaft, die sich insbesondere durch auespezifische Arten- und Biotopvielfalt auszeichnet. Als Erholungsgebiet mit zahlreichen wertvollen Biotopen erhält dieser Streckenverlauf einen besonderen Stellenwert.

Dieser Bereich liegt in den Natura-2000-Gebieten 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Vogelschutzgebiet), 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“, 7919-341 „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“ und 7922-342 „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (jeweils FFH-Gebiete) sowie im Naturschutzgebiet „Blochinger Sandwinkel“, im Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ und im Naturpark „Obere Donau“.

Diese Rechtsverordnung hat insbesondere zum Ziel, Naturnutzung und Naturschutz an der Donau in Einklang zu bringen, das Natur- und Freizeiterlebnis auf der Donau nicht generell zu unterbinden, sondern vielmehr es in geordnete und naturverträgliche Bahnen zu lenken.

Die Regelung basiert ganz überwiegend – neben dem „Dorka-Gutachten“ und den eigenen Erhebungen des Landratsamtes Sigmaringen sowie des Hauses der Natur in Beuron – auf der Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker, Endbericht Dezember 2009, der Bürogemeinschaft Planung, Landschaft, Ökologie, Gewässer (P. L. Ö. G.) im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Referate 56 und 33. Ferner wird mit dieser Regelung der Beschluss des Landtages von Baden-Württemberg zu den Petitionen Nrn. 14/5537 und 14/5556 umgesetzt.

§ 1

Schutzgegenstand

Für die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gewässerabschnitte der Donau auf dem Gebiet des Landkreises Sigmaringen wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Donau und das Verhalten sowie die Benutzung im Uferbereich der betreffenden Gewässerabschnitte geregelt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Beschränkungen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs und die Regelung dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen der Donau und ihrer Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten in den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gewässerabschnitten und den jeweiligen Uferbereichen. Zudem dienen die Beschränkungen der Sicherstellung der Erholung sowie dem Ausgleich mit den Rechten der Fischereiausübungsberechtigten; insofern wird eine Lenkungsfunction wahrgenommen.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere
 1. der Schutz der Lebensstätten von wertbestimmenden wasser- und röhrichtgebundenen Brutvogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasserramsel, des Teichhuhns, des Blässhuhns, des Teichrohrsängers, der Rohrammer, des Zwergtauchers, des Flussuferläufers, des Flussregenpfeifers sowie des Gänsejägers auf dem Durchzug und im Jahreslebensraum sowie der Schutz des Bibern als Bewohner des Flusslebensraums Donau,
 2. die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten,
 3. die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische (insbesondere für die Groppe, Äsche, Nase, Barbe) sowie für das Bachneunauge und die Verbesserung der Überlebenschancen für Fischbrut, Jungfische und Fische,
 4. der Schutz von am und im Gewässer lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebsen, Muscheln und Schnecken,
 5. der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der Gebüsche, der Staudenfluren, der Röhrichte, der Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation.

§ 3

Beschränkungen und Verbote

- (1) Das Befahren folgender Strecken mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist verboten:
- Ganzjährig** ab Flusskilometer-Stein 2.719+000 bei Beuron bis Flusskilometer-Stein 2.659+700 bei Herbertingen-Hundersingen unterhalb der Domäne Talhof bei der Kreisgrenze einschließlich im Bereich der Donauzuflüsse, der Seitenarme und Altwässer sowie im renaturierten Flussarm im Bereich des Naturschutzgebietes „Blochinger Sandwinkel“.
- (2) Während der Sperrzeit ist auf den in Absatz 1 genannten Strecken und den dortigen Uferbereichen weiterhin folgendes verboten:
1. Das Baden und Tauchen außerhalb der Ortslagen und der Jugendzeltplätze.
 2. Das Betreten der Ufer – mit Ausnahme der zugelassenen Umtragungen und Rastplätze – und Inseln außerhalb der Ortslagen und außerhalb von öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen.
 3. Das Einfahren in die Mündungen der Zuflüsse, Seitenarme und Altwässer.
 4. Veranstaltungen.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, angemeldete Übungen der Landesverteidigung, polizeiliche Maßnahmen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleiben unter Beachtung der §§ 33 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unberührt.

§ 4

Befreiungen

- (1) Soweit der in § 2 dieser Rechtsverordnung genannte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann das Landratsamt Sigmaringen unter Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere von Forschung, Wissenschaft, Umwelterziehung, Erholung und Sport, von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Befreiungen erteilen, wenn
1. dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
 2. ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 3. bei Nutzung der Ufer und des Gewässers, insbesondere für Freizeit, Erholung und Sport, die Wahrung des Schutzzwecks hinreichend sichergestellt ist.

(2) In der Zeit vom 4. Oktober bis 30. April können im Einzelfall von § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung folgende Befreiungen erteilt werden:

1. Strecke Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) ab einem Pegelstand von mindestens 65 cm, gemessen am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. Nr. 07466/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 65 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.
2. Strecke Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen oberhalb der Straßenbrücke nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 56 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.
3. Strecke Mengen-Blochingen bis Herbertingen-Hundersingen nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 56 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.

(3) In der Zeit vom 1. Mai bis 3. Oktober eines Jahres können von § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung folgende Befreiungen erteilt werden:

1. Strecke Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke, wenn der Wasserstand, gemessen am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. Nr. 07466/19700), mindestens 53 cm beträgt.
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 53 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.
2. Strecke Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen oberhalb der Straßenbrücke nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) und Fernwanderer ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 56 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.
3. Strecke Mengen-Blochingen bis Herbertingen-Hundersingen ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hundersingen (abzufragen unter Tel. Nr. 07586/19700).
Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 56 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.

- (4) In der Zeit vom 1. Juli bis 14. Februar können auf der Strecke von Beuron-Straßenbrücke (bei Flusskilometer-Stein 2.715+410) bis Beuron-Hausen i. T. (bei Flusskilometer-Stein 2.705+885) von § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung befreit werden:
Organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten), wenn der Wasserstand am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. Nr. 07466/19700) mindestens 78 cm beträgt. Für eine Befreiung ist der Pegelstand um 18:00 Uhr für den darauf folgenden Tag oder der tatsächliche Wasserstand von mindestens 78 cm am Fahrttag, gemessen um 8:00 Uhr, maßgeblich.
- (5) Ganzjährig können von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung vom Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Befreiungen nach der allgemeinen Laich- und Brutzeit im Einzelfall – soweit beantragt und fachlich vertretbar – erteilt werden.
- (6) Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten werden in einer Allgemeinverfügung festgelegt, die – soweit notwendig und geboten – an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Vor einer Anpassung bzw. Änderung der Allgemeinverfügung sind die Höhere Naturschutz- und Wasserbehörde sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu hören.
- (7) Für Entscheidungen über Befreiungen werden grundsätzlich Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 26.11.2010, erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 2. von einer nach § 4 dieser Verordnung durch Befreiung zugelassenen Handlung abweicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bußgeld richtet sich nach den Bestimmungen des § 120 Abs. 2 WG.

§ 6

Niederlegung

Die Rechtsverordnung wird beim Landratsamt Sigmaringen sowie den Bürgermeisterämtern Beuron, Leibertingen, Inzigkofen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Scheer, Mengen und Herbertingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 7

Aufhebung

Die Rechtsverordnung vom 14.04.2005 für die Strecke Beuron bis Sigmaringen wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Sigmaringen, den 20.04.2012
Landratsamt Sigmaringen

gez.
Dirk Gaerte, Landrat